



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/0925
Titel	Quartierplan.
Datum	04.05.1899
P.	300

[p. 300]

A. Unterm 29. März 1899 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen der projektirten Röntgenstraße, der projektirten Josefstraße, dem Bahnviadukt und der Limmatstraße zur Genehmigung.

B. Die Vorlage wurde im Amtsblatt vom 24. Februar 1899 ausgeschrieben. Wie aus dem beigelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. März 1899 ersichtlich ist, sind keine Rekurse eingegangen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet: Dem faktischen Teil des bezüglichen Stadtratsbeschlusses vom 15. Februar 1899 ist Folgendes zu entnehmen:

In erster Linie handelt es sich um den Ausbau des Teilstückes der Heinrichstraße von der Röntgenstraße bis zum Bahnviadukt. Die Bau- und Niveaulinien derselben wurden bereits unterm 23. Dez. 1897 vom Regierungsrat genehmigt. Von den 18m Baulinienabstand fallen 9m auf die Fahrbahn, je 3m auf die beiden Trottoire und je 3m auf die Vorgärten. Längs des Viadukts sind von der Limmatstraße bis zur Heinrichstraße und von dieser bis zur projektirten Josefstraße die Quartierstraßen I und II vorgesehen. Sie erhalten eine Fahrbahn von 9m und ein südöstliches Trottoir von 5m Breite, somit einen Baulinienabstand von 14m. Die nordwestliche Baulinie, welche mit der Grenze des Viaduktes zusammenfällt, ist als ideelle Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes behandelt. Die Quartierstraße III zieht sich vom Schnittpunkt der Heinrichstraße mit den Quartierstraßen I und II gegen Süden bis zur Josefstraße. Die Fahrbahn ist bis zu 8m, die beiden Trottoire zu je 6m angenommen, was einen Baulinienabstand von 29m ergibt. Ungefähr in der Mitte zwischen der Josef- und Heinrichstraße und parallel zu letzterer ist die Quartierstraße IV als Verbindung der Straße III mit der projektirten Röntgenstraße eingeschoben. Dieselbe erhält eine Fahrbahn von 8m und zwei Trottoire von je 4m Breite, somit einen Baulinienabstand von 16m.

Die Niveaulinie der Quartierstraßen I und II ist durch die genehmigten Niveaulinien der Josef-, der Heinrich- und der Limmatstraße gegeben. Sie fällt demnach von ersterer bis zur Heinrichstraße 0,31‰ und von dieser bis zur Limmatstraße mit 0,35‰. Die Straße III hat von der Josefstraße bis zur Heinrichstraße ein Gefäll von 1,92‰, das ebenfalls durch die genehmigten Niveaulinien dieser Straße gegeben ist. Die Quartierstraße IV endlich fällt von der Röntgenstraße mit 2,62‰ bis zur Straße III.

Da gegen die Vorlage keine Einwendungen zu machen sind, kann dieselbe genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan für das Gebiet zwischen der projektirten Röntgenstraße, der projektirten Josefstraße, dem Bahnviadukt und der Limmatstraße in Zürich III, mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014*]